Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Stück 14. Düsseldorf, Samstag den 9. April 1921

Beilagen: Oeffentliche Anzeiger Nr. 27 u. 28 und Nr. 14 der Sonderbeilage zum Oeffentl. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 13. April 1921, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaften 141, Innung 141, Standesbeamte 141, 146, Lebensmittelpreise für Februar 1921 S. 142, Losevertrieb 146, 147, Semesteranfang 146, Fährgeldtarife 146, Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 147, Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt 147, Vereinigung von Gemeinden 147, Wandergewerbeschein 147, Dienststunden des Eichamts in Duisburg 147, Personalien 147, 148.

Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

382. Der zum Hilfspolizeibeamten ernannte Eisenbahnobersekretär Wilhelm Hiddemann in Hagen wird für die Dauer seiner Tätigkeit als Polizeibeamter zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaften in Düsseldorf, Elberfeld, Arnsberg, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen und Köln bestellt.

Berlin, 23. Februar 1921.

I. 4203 J.-M. — II. D. 485 M. d. J.
E. III a. 32. 318 R.-V.-M.

Der Justizminister. Im Auftrage: Fritze.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Roedenbeck.
Der Reichsverkehrsminister.
Im Auftrage: Weinreich.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

383. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Ausdehnung der Zwangsinnung für das Schneider- und Kappenmachergewerbe zu Werden auf die selbständigen Schneiderinnen von Werden Stadt und Land erklärt hat, ordne ich hiermit auf Grund des § 100 u. R.-G.-O. an, daß zum 1. Juni 1921 die benannte Zwangsinnung auf die selbständigen Schneiderinnen von Werden Stadt und Land ausgedehnt wird. Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das genannte Gewerbe in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, 20. März 1921. I F 2373.

Der Regierungs-Präsident.

384. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister in Isselburg dem Verwaltungsassistenten August Loskamp dortselbst die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Isselburg widerruflich übertragen.

Düsseldorf, 31. März 1921. I M 1683.

Der Regierungs-Präsident.

385. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister in Steele die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Steele dem Stadtsekretär Heinrich Lange dortselbst widerruflich übertragen. Die Ernennung des Oberstadtsekretärs Möllenberg ist widerrufen worden.

Düsseldorf, 31. März 1921. I M 1741.

Der Regierungs-Präsident.

386. Ich habe den Verwaltungsassistenten Hermann Venschröder in Benrath zum stellvertretenden Standesbeamten des die Gemeinden Benrath und Garath umfassenden Standesamtsbezirks Benrath widerruflich ernannt. Die Ernennung des Gemeindeobersekretärs Walterscheid zum Standesbeamtenstellvertreter ist widerrufen worden. I M 1802.

Düsseldorf, 31. März 1921.

Der Regierungs-Präsident.

387. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister in Schiefbahn die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schiefbahn dem Verwaltungsgehilfen Wilhelm Hartmann daselbst widerruflich übertragen.

Düsseldorf, 31. März 1921. I M 1730.

Der Regierungs-Präsident.

1	2	3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16		17	
		A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel																													
		Hülsenfrüchte												Eßkartoffeln								Heu				Stroh					
		Handel in größeren Mengen						Kleinhandel						Handel in gr. Mengen				Kleinhandel													
Nr.	Namen der Notierungsorte und der zugehörigen Lieferungsverbände.	Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		alte		neue		alte		neue		altes		neues		Richt-		Krumm und Preß-		Eßbutter	
		Es kosten																													
		je 100 kg						je 1 kg						je 100 kg				je 1 kg				je 1000 kg								1 kg	
		M	P	M	P	M	P	M	P	M	P	M	P	M	P	M	P	M	P	M	P	M	P	M	P	M	P	M	P	M	P
1	Cleve (Kreis Cleve)	600	—	500	—	1000	—	8	—	7	—	11	—	100	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	20
2	Crefeld (Kreise Kempen, Crefeld-St. u. L.	—	—	—	—	—	—	6	40	6	80	—	—	123	—	—	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	—
3	Düsseldorf (Kreise Düsseldorf-St. u. L.)	—	—	—	—	—	—	5	41	5	04	11	20	—	—	—	—	1	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	87
4	Duisburg (Kreise Barmen, Lennep, Remscheid, Solingen-St. u. L., Elberfeld, Mettmann, Duisburg, Mülheim-Ruhr, Oberhausen, Dinslaken, Hamborn)	—	—	—	—	—	—	6	00	6	—	—	—	118	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—
5	Essen (Kreise Essen St. u. L.)	—	—	—	—	—	—	5	00	5	—	10	45	112	50	—	—	1	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Geldern (Kreis Geldern)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	—
7	M.-Gadbach (ist kein Hauptmarktort)	600	—	650	—	—	—	6	—	6	50	—	—	100	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	—
8	Moers (Kreis Moers)	—	—	—	—	—	—	5	—	7	—	10	—	120	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	—
9	Neuß (Kreise M. Gladbach, St. u. L., Grevenbroich, Rheydt, Neuß St. u. L.)	—	—	—	—	—	—	5	25	5	50	—	—	120	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Wesel (Kreis Rees)	500	—	450	—	1000	—	5	50	5	00	12	—	100	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	—

18	19	20		21		22		23		24	25	26		27		28		29		30		31		32		33		34		35		36		37		38		39		40		41		42	
		B. Sonstige Warenpreise, die im Laufe des obengenannten Monats ermittelt worden sind.																																											
		Mehl																																											
		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen																																					
		Handel in größeren Mengen				Kleinhandel																																							
Vollmilch	Hühnereier									Weißbrot (Semmel)	Roggengraubrot mit Zusatz v. Weizenmehl	Fadennudeln		Weizen- Grieß		Buchweizen- Grieß		Gerstengraupen		Hirse		Reis		Buchweizen- Grütze		Hafer- Grütze		Gersten- Grütze		Backobst (gemischt)		Kaffee (gebrannt)		Zucker (harter)		Speisesalz		Inländische Steinkohlen (Hausbrandkohlen)		Inländische Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats		Petroleum	
Liter	1 Ei	Es kosten je 100 kg						Es kostet 1 kg in Pfennig																Es kosten in Pfennig je 1 kg												50 kg		100 Stck.		50 kg		1 Lt.	
M	P	M	P	M	P	M	P	M	P																																				
2	00	2	20	231	—	227	70	258	—	—	240	2600	—	—	—	—	1000	—	—	—	—	5000	774	80	1600	—	1250	725																	
2	70	2	25	228	80	217	70	280	270	260	240	2600	—	—	600	—	1100	—	620	—	1600	5000	840	80	1840	—	1360	725																	
2	70	2	09	229	80	218	70	285	270	265	240	2450	735	—	—	—	795	—	—	—	1310	4530	800	80	1855	—	1070	725																	
2	70	2	13	238	80	227	70	304	286	265	247	2800	1300	—	600	—	750	—	700	—	—	5200	800	60	1770	—	1425	—																	
2	60	2	10	227	80	216	70	320	286	270	240	—	380	—	520	—	700	—	460	—	1160	5000	910	80	1500	—	—	725																	
2	—	2	—	237	80	226	70	290	276	235	—	—	—	—	—	—	800	—	—	—	—	5600	760	80	2300	—	—	750																	
2	70	2	40	330	—	230	—	330	230	260	260	2000	400	1000	560	—	750	—	750	—	—	5100	800	70	2500	—	2000	725																	
2	50	2	30	—	—	—	—	1200	—	260	240	—	800	—	560	—	1000	1100	—	—	1800	5000	820	100	1640	—	1400	750																	
2	40	2	34	236	—	224	—	—	—	—	225	2400	640	—	560	—	800	—	700	—	—	4800	800	60	1960	—	1420	725																	
1	80	1	80	248	70	237	—	286	280	260	235	1100	380	—	540	—	700	—	800	—	—	4400	760	60	1710	—	1300	725																	

1	2	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	59a
	Name			E. Fleischpreise im Kleinhandel.															
	Namen der Notierungsorte und der zugehörigen Lieferungsverbände.	Schweine-Schmalz		Rind-			Ochsen-			Kuh-			Kalb-		Hammel-		Schweine		
				fleisch															
		ausländisches (Preßschmalz)	inländisches	Bratfleisch von der Keule	Kochfleisch von der Keule	Kochfleisch vom Vorderviertel	Bratfleisch von der Keule	Kochfleisch vom Vorderviertel	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch von der Keule	Kochfleisch vom Vorderviertel	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch (Keule)	Kochfleisch (Vorderfl. Rippen, Hals)	Bratfleisch (Keule)	Kochfleisch (Brust, Hals, Dünnung)	Kotelettes (Karbn.)	Keule, Schulter, Kamm	Bauchfleisch
		Es kostet 1 kg in Pfennig																	
1	Cleve (Kreis Cleve)	2400	4200	4000	3000	3000	4000	3000	3000	4000	3000	3000	4000	2800	3600	2800	3600	3600	3600
2	Crefeld (Kreise Kempen, Crefeld-St. u. L.)	2700	5000	3000	3000	2800	3200	3000	3000	3000	2800	2800	3200	3000	3000	3000	4800	4800	4800
3	Düsseldorf (Kreise Düsseldorf-St. u. L.)	—	—	3200	3100	3100	3200	3200	3200	3200	3100	3100	3400	3200	3400	3200	4400	4400	4400
4	Duisburg (Kreise Barmen, Lennep, Remscheid, Solingen-St. u. L., Elberfeld, Mettmann, Duisburg, Mühlheim-Ruhr, Oberhausen, Dinslaken, Hamborn)	2300	—	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	4000	4000	4000
5	Essen (Kreise Essen-St. u. L.)	2400	—	—	—	—	3200	3000	2600	2600	2600	2400	3400	3000	3000	2600	4400	4400	3700
6	Geldern (Kreis Geldern)	—	4800	3600	2600	2600	3600	2600	2600	3600	2600	2600	3600	2600	2600	2600	4400	4400	4400
7	M. Gladbach (ist kein Hauptmarktort)	—	—	3400	3200	3200	3400	3200	3200	3400	3200	3200	3600	3200	3000	3000	5200	4800	4800
8	Moers (Kreis Moers)	2600	4800	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	4000	4000	4000
9	Neuß (Kreise M.-Gladbach, St. u. L., Grevenbroich, Rheydt, Neuß-St. u. L.)	3000	4800	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3000	4400	4000	4000
10	Wesel (Kreis Rees)	3000	4600	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	2800	2800	3000	3000	4000	4000	4000

Anmerkung: In Wesel kostete im oben genannten Monat 1 Liter Essig 125 Pf., 1 Kilogramm Nierenfett 24 Mk.

59b	59c	59d	59e	59f	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71
					D. Getreidepreise (Die unteren Preise für ausländische Waren)											
inländ. geräuchert. roher Schinken			inländischer geräucherter Schweinespeck	Rohfleisch	Weizen			Roggen			Futtergerste			Hafer		
im ganzen mit Knochen	im ganzen ohne Knochen	im Ausschnitt			gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
					Es kosten je 100 kg											
					M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.
—	—	—	4800	800												
5200	5400	6200	5200	1600												
5800	5800	6000	5200	1500												
4600	5300	5500	5100	—												
—	—	—	4800	1500												
5600	5600	5600	5600	—												
5600	6000	6000	5200	1600												
5200	5600	6000	5600	1400												
5600	5600	6000	5200	1550												
5000	—	—	4800	1400												

Düsseldorf, den 31. März 1921. I G 577. Der Regierungs-Präsident.

389. Mit meiner Genehmigung hat der Oberbürgermeister in Remscheid dem Stadtsekretär Reinhard die Geschäfte des stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Remscheid widerruflich übertragen. I M 1713.

Düsseldorf, 31. März 1921.

Der Regierungs-Präsident.

390. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 24. 2. d. Js. B. 2. 119 dem Verband Rheinland der deutschen Reichsfechtschule in Köln-Ehrenfeld, Gutenbergstr. 78, die Erlaubnis erteilt, zum Besten der von der Reichsfechtschule in den Waisenhäusern zu Lahr, Magdeburg, Schwabach, Salzwedel und Niederbreisig a. Rhein untergebrachten Waisenkinder am 21. August 1921 eine öffentliche Ausspielung von Bildern, Büchern, Handarbeiten, Luxus- und Haushaltungsgegenständen zu veranstalten und die Lose innerhalb der ganzen Rheinprovinz zu vertreiben. Es sollen 20 000 Lose zu 2 ℳ vertrieben und Gewinne im Gesamtwerte von 16 000 ℳ ausgespielt werden. I Ca 2763.

Düsseldorf, 17. März 1921.

Der Regierungs-Präsident.

391. **Tierärztliche Hochschule zu Berlin, Luisenstraße 56.**

Das Sommersemester 1921 beginnt am 18. April d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 15. März bis 30. April 1921.

Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnisse werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Berlin NW. 6, 3. März 1921.

Der Rektor der Tierärztlichen Hochschule.

392. **Fährgeldtarif**

für die Fähranstalt zu Gahlen an der Lippe.

Gültig für die Zeit vom 1. April 1921 ab bis 31. März 1922.

Es sind zu entrichten:	bisher	vom 1. 4. 1921 ab
	Pfg.	Pfg.
I. Von Personen einschl. Taglast im Nachen:		
a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person	10	20
aber mindestens zusammen	15	30
b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, von den übersetzenden Personen zusammen mindestens		
bei Tag	25	50
bei Nacht	50	100
wenn die Abgabe nach dem Satze zu I a von den einzelnen erhoben nicht mehr beträgt.		
II. Von Tieren pp.		
a) für ein Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh	10	20
b) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangene zehn Stück	10	20
c) für ein Fahrrad, einen Kinderwagen, einrädrigen Handkarren, auch beladen	10	15

Als Nachtstunden gelten:

Im Januar/Februar und November/Dezember die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Im März/April und September/Oktober die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Im Mai/Juni und Juli/August die Zeit von 10½ Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. kommandierte Militärpersonen, einberufene Gestellungspflichtige.
2. öffentliche Beamte bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform, auch ohne besonderen Ausweis.
3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder Reiches gehen.
4. Die Briefträger und Postboten.
5. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

Münster, 19. März 1921.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Unterschrift.

393. **Fährgeldtarif**

für die Fähranstalt zu Crudenburg an der Lippe.

Gültig für die Zeit vom 1. April 1921 ab bis 31. März 1922.

Es sind zu entrichten:	bisher	vom 1. 4. 1921 ab
	Pfg.	Pfg.
I. Von Personen einschl. Taglast im Nachen:		
a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person	10	20
aber mindestens zusammen	15	30
b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, von den übersetzenden Personen zusammen mindestens		
bei Tag	25	50
bei Nacht	50	100
wenn die Abgabe nach dem Satze zu I a von den einzelnen erhoben nicht mehr beträgt.		
II. Von Tieren pp.		
a) für ein Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh	10	20
b) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangene 10 Stück	10	20
c) für ein Fahrrad, einen Kinderwagen, einrädrigen Handkarren, auch beladen	10	15

Als Nachtstunden gelten:

Im Januar/Februar und November/Dezember die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Im März/April und September/Oktober die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Im Mai/Juni und Juli/August die Zeit von 10½ Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. kommandierte Militärpersonen, einberufene Gestellungspflichtige.
2. öffentliche Beamte bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform, auch ohne besonderen Ausweis.
3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder Reiches gehen.
4. Die Briefträger und Postboten.
5. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

Münster, 19. März 1921.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Unterschrift.

393a. Der an Friedrich Diederichs in Solingen, geboren am 30. Mai 1893 in Solingen diesseits am 26. Dezember 1914 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 396.

Düsseldorf, 31. März 1921.

Der Regierungs-Präsident.

394. Der an Vincent Bogdanski in Köln-Lindenthal, geb. am 8. Juli 1873 in Kruschewo, diesseits am 7. November 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I 376.

Düsseldorf, 1. April 1921.

Der Regierungs-Präsident.

395. Der dem Max Scharpegge in Godesberg, geb. am 27. Juni 1885 in Gelsenkirchen, diesseits am 2. Februar 1912 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I 952/21.

Düsseldorf, 4. April 1921.

Der Regierungs-Präsident.

396. Die am 27. Januar 1919 der Firma Heinrich Hermes in Düsseldorf erteilte Probefahrt-Zulassungsbescheinigung I Z O 1071 wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z O 1071 ist einstweilen gesperrt. I S II 4168.

Düsseldorf, 2. April 1921.

Der Regierungs-Präsident.

397. Die am 1. Dezember 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 7569 versehenen Personen-Kraftwagen der Firma A. Presser in Crefeld, Breitestraße 76/80, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 7569 ist einstweilen gesperrt. I S II. 4414/21.

Düsseldorf, 5. 4. 1921.

Der Regierungs-Präsident.

398. Der Herr Oberpräsident zu Coblenz hat durch Erlaß vom 15. d. M. B 2 Nr. 159 dem Zweigsausschuß Rheinland des Verbandes deutscher Jugendherbergen für die Rheinprovinz in Cöln die Erlaubnis erteilt, zu Gunsten des Vereins deutscher Jugendhetbergen eine öffentliche Ausspielung von Silber- und Brillantgegenständen zu veranstalten und die Lose innerhalb der ganzen Rheinprovinz zu vertreiben. Es sollen 200 000 Lose zu 3 M, ausschließlich Reichsstempel, vertrieben und Gewinne im Gesamtwerte von 180 000 M ausgespielt werden.

Düsseldorf, 22. März 1921. I Ca 2917.

Der Regierungs-Präsident.

399. Der 60. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 15. März 1921 die Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammen-Lehranstalten dahin geändert, daß die Kosten für Unterricht, Wohnung und Verpflegung bis auf weiteres für den neunmonatigen Lehrgang 2700 M betragen. Für die auf Kosten einer Gemeinde, eines Ortsarmenverbandes oder Hebammenbezirks auszubildenden Schülerinnen betragen die Kosten 1800 M, wenn die Ausbildung erfolgt, weil die Niederlassung einer Hebamme in der Gemeinde oder dem Bezirk ein Bedürfnis ist.

Düsseldorf, 2. 4. 1921. Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

400. Der Herr Minister des Innern hat im Namen der Preußischen Staatsregierung unterm 24. 3. 1921 genehmigt, daß die Gemeinden Bergheim und Oestrum im Kreise Mörs mit der Gemeinde Hochemmerich zu einer Gemeinde unter dem Namen „Hochemmerich" vereinigt werden. Die Vereinigung tritt mi dem 1. 4. 1921 in Kraft. I. D. 3767.

Düsseldorf, 5. 4. 1921.

Der Regierungs-Präsident.

401. Dem Händler Franz Cremer in Haan, Alter Kirchplatz 7, ist der vom Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 837 für das Jahr 1921 erteilte, zum Handel mit Stahl-, Manufaktur-, Wollwaren berechtigende Wandergewerbeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 17. März 1921.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses 1. Abt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

402. Das Eichamt in Duisburg, Otto Kellerstr. 17, ist in der Zeit vom 11. April bis 17. Juni 1921 wöchentlich nur Mittwochs und Donnerstags von 8—12 Uhr vormittags für Anlieferung und Abholung von Meß- und Wiegegeräten geöffnet.

Eichungsdirektion für die Rheinprovinz.

Personal-Nachrichten.

403. Der bisherige Katasterdiätar Goedderz in Kempen ist unter Belassung in seiner Dienststelle vom 1. 4. 1921 ab zum Katastersekretär ernannt worden.

404. Der bisherige Katasteranwärter Friedrich Greitemann in Düsseldorf ist vom 1. 4. 1921 ab zum Katasterdiätar in der Stelle einer katastertechnischen Bürobeamten bei dem Katasteramt in Dülken ernannt worden.

405. Der bisherige Katasteranwärter Hübinger in Crefeld ist vom 1. 4. 1921 ab zum Katasterdiätar in der Stelle eines zweiten katastertechnischen Bürobeamten bei dem Katasteramt in Crefeld ernannt worden.

406. Der geprüfte Katastertechniker Josef Lammers in Essen ist unter Belassung in seiner gegenwärtigen Dienststelle (Katastererneuerungsbüro Essen) vom 1. April 1921 ab zum Katasterdiätar ernannt worden.

407. Der geprüfte Katastertechniker Ernst Vatter in Essen ist unter Versetzung in die Stelle eines zweiten katastertechnischen Bürobeamten bei dem Katasteramt in Werden vom 1. April 1921 ab zum Katasterdiätar ernannt worden.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 60 Pfg., bei Tabellensatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 90 Pfg. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 50 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 1 M für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fritz, Düsseldorf, Oststr. 13.